

Verwaltungsvorschriften für die Zumessung der Erzieherinnen und Erzieher, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Pädagogische Unterrichtshilfen sowie Betreuerinnen und Betreuer (weiteres pädagogisches Personal) an öffentlichen allgemein bildenden Schulen und Internaten

ab Schuljahr 2020/21

Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 14 / 2020

Berlin, den 28.08.2020

Aufgrund § 6 Abs. 2 Buchstabe b und d AZG wird folgendes festgelegt:

A. Grundsätze der Zumessung

Die Zumessung von Vollzeitinheiten (VZE) für Erzieherinnen und Erzieher erfolgt schülerbezogen und basiert auf Jahresarbeitsminuten (JAM) als unmittelbare pädagogische Arbeit sowie auf den geltenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen der Berliner Schule. Die JAM werden auf der Grundlage von 252 Arbeitstagen wie folgt ermittelt:

	Allgemeinbildende Schulen ^x (ohne GE-Schulen)	GE-Schulen ^{xx}
Abzüglich Krankheit, Urlaub, Fortbildung verbleiben 211 Arbeitstage in Minuten =	99.723	96.876
<u>Abzüglich Verteilzeit in Minuten ^{xxx}</u>	<u>9.972</u>	<u>9.176</u>
Jahresarbeitsminuten für die unmittelbare pädagogische Arbeit	89.751	87.700

^x Seit dem 01.12.2017 gilt gemäß TV-L eine Arbeitszeit von 39,4 Wochenstunden. Die Faktoren wurden entsprechend angepasst. ^{xx} Für Beschäftigte an GE-Schulen gelten weiterhin 38,5 Wochenstunden.

^{xxx} Einschließlich der mittelbaren pädagogischen Arbeit. Diese wird in einer gesonderten Dienstvereinbarung geregelt.

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Betreuerinnen und Betreuer sowie Pädagogische Unterrichtshilfen (PU) werden in diesen Verwaltungsvorschriften im Rahmen des Ganztags als VZE zugemessen. Die in diesen Verwaltungsvorschriften beschriebene Zumessung bildet die idealtypische Bemessungsgrundlage der Versorgung mit weiterem pädagogischem Personal, die in der Verantwortung der einzelnen Schule organisatorisch umgesetzt wird.

Für die Bemessung der Ausstattung sind die Zahlen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer maßgebend, die der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Rahmen der Ist-Schülerstatistik jeweils zum Stichtag 01.11. gemeldet werden. Die tatsächliche Ausstattung wird begrenzt durch die nach dem jeweils gültigen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen und Personalmittel.

a) Die Definition für den Bedarf einer Schule besteht aus:

1. Zumessung für den gebundenen Ganztag und der verlässlichen Halbtagsgrundschule
2. Zumessung nach der Buchung von Modulen
3. Zumessung für Angebote an besonderer Förderung und Betreuung
4. Zumessung für Schulversuche und Schulen besonderer Prägung

b) Die Definition für den Bestand einer Schule besteht aus:

1. Vollzeitinheiten (VZE)
2. Nicht verfügbare Stunden
3. Anrechnungsstunden
4. Ermäßigungsstunden
5. Stunden an/von anderen Schulen

B. Gesonderte Einrichtungsformen

Tatbestände, die nur an einzelnen Schulen auftreten oder die einer besonderen Regelung unterliegen, sind unter Pkt. VIII dargestellt.

C. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden

Die Zumessung der Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden erfolgt nicht für die Betreuung. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden werden deshalb gesondert zugemessen. Sie sind unter Pkt. IX dargestellt.

D. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien gelten ausschließlich für öffentliche Schulen und Internate, deren Stellen- und Personalausstattung durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung vorzunehmen ist, unabhängig, ob der Bedarf durch landeseigenes Personal oder freie Träger erbracht wird.

E. Inkrafttreten

Die geänderten Verwaltungsvorschriften treten zum 1. August 2020 in Kraft.

Sandra Scheeres

Mehrfach verwendete Abkürzungen:	
<i>Schularten, Schulanfangsphase</i>	
SAPh = Schulanfangsphase Jahrgangsstufe 1 und 2	
G = Grundschule und Primarstufe der integrierten Sekundarschule/Gemeinschaftsschule	
Y = Gymnasien, Sekundarstufe I	
K = Integrierte Sekundarschule/Gemeinschaftsschule	
Sek II = 2 jährig bzw. 3 jährig	
<i>Förderschwerpunkte</i>	
LE = Lernen	KM = Körperliche und motorische Entwicklung
S-B = Sehen (Blindheit)	S-S = Sehen (Sehbehinderung)
H-G = Hören und Kommunikation (Gehörlosigkeit)	H-S = Hören und Kommunikation (Schwerhörigkeit)
SP = Sprache	ES = Emotionale und soziale Entwicklung
AA = Autismus, Asperger	GE = Geistige Entwicklung oder Frühkindlicher Autismus (AF)

Maßnahme und erläuternde Hinweise**I. Zumessung Erzieherinnen und Erzieher an Grundschulen, Primarstufen der Integrierten Sekundarstufe (ISS, Gemeinschaftsschulen sowie Schulen mit sonderpädagogischem Schwerpunkt ohne Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bzw. Lerngruppen, die nach dem Rahmenlehrplan „Geistige Entwicklung“ unterrichtet werden**

Der Personalbedarf errechnet sich aus der Grundausrüstung im offenen Ganztagsbetrieb (OGB) bzw. gebundenen Ganztagsbetrieb (GGB), aus den gewählten Betreuungszeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung (eFÖB) und aus den Personalzuschlägen für die besondere Förderung. Die Darstellung erfolgt als Vollzeiteinheit (VZE) nach Lerngruppen. Die Berechnung erfolgt auf Basis der tatsächlichen Schülerzahlen.

I.1 Grundausrüstung verlässliche Halbtagsgrundschule (VHG) im offenen Ganztagsbetrieb (OGB)

Der Personalgrundbedarf für den offenen Ganztagsbetrieb errechnet sich aus den verbindlichen Betreuungszeiten im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule (VHG). Den Betreuungszeiträumen sind Faktoren zugeordnet, die als Faktoren je Gruppe dargestellt sind. Dividiert durch die jeweilige Gruppenfrequenz ergeben sich so die VZE pro Schüler/in.

		Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt									
Gruppenfrequenz		G *	LE	S-S	SP	ES	H-S	H-G	AA	S-B	KM
		24	13,5	12	12	10	10	8	8	6	6
Jst	Betreuungszeit	VZE pro Gruppe für die Betreuung über den jahrgangsspezifischen Unterricht hinaus:									
1	07:30 - 13:30	0,2667	entfällt	0,2286	0,2096	0,2858	0,2477	0,1143	0,2858	0,2286	0,2477
2	07:30 - 13:30	0,2477	entfällt	0,2096	0,1905	0,2667	0,2286	0,1334	0,2667	0,2096	0,2286
3	07:30 - 13:30	0,1588	0,1778	0,0826	0,1397	0,1778	0,1397	0,0318	0,1778	0,0826	0,1397
4	07:30 - 13:30	0,0910	0,1588	0,0635	0,0826	0,1207	0,0826	0,0318	0,1207	0,0635	0,0826
5	07:30 - 13:30	0,0529	0,091	0,0318	0,0318	0,0529	0,0318	0,0318	0,0529	0,0318	0,0318
6	07:30 - 13:30	0,0318	0,072	0,0318	0,0318	0,0318	0,0318	0,0318	0,0318	0,0318	0,0318

* Im Faktor der Jst. 1 bis 4 ist die Erhöhung der Stundentafel um 1 Deutschstunde berücksichtigt. Die Jst. 1 und 2 wurden bereits im letzten Schuljahr angepasst.

I.2 Grundausrüstung gebundener Ganztagsbetrieb (GGB)

Der Personalgrundbedarf für den gebundenen Ganztagsbetrieb wird pro Lerngruppe bzw. Klasse in der Schulanfangsphase bzw. in den Jahrgangsstufen 1 und 2 jeweils mit 0,75 Stellen bereitgestellt. Die Klassen der Jahrgangsstufen 3 bis 6 erhalten jeweils 0,5 Stellen. Jahrgangsübergreifende Lerngruppen der Jahrgangsstufen 1 bis 3 erhalten für zwei Drittel der Lerngruppen die Ausstattung wie Lerngruppen der Schulanfangsphase bzw. der Jahrgangsstufen 1 bis 2 und für ein Drittel die Ausstattung der Jahrgangsstufen 3 bis 6. Diese Faktoren gelten unabhängig vom Förderschwerpunkt.

I.3 Zusätzliche Personalausstattung im OGB und GGB**I.3.1 Ergänzende Förderung und Betreuung (Jahrgangsstufen 1 bis 6)**

Hierfür werden zusätzlich zur Grundausrüstung Personalstellen in VZE entsprechend der gewählten Betreuungszeiten zur Verfügung gestellt. Die VZE pro Schüler/in berechnen sich aus dem Gruppenfaktor dividiert durch die jeweilige Gruppenfrequenz. Die Gruppenfaktoren gelten unabhängig vom Förderschwerpunkt.

		Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt									
Gruppenfrequenz		G	LE***	S-S	SP	ES***	H-S	H-G	AA	S-B	KM
		22	13,5	12	12	10	10	8	8	6	6
Betreuungszeit	Schulzeit	Zeit (h)*	OGB	GGB	Gruppenfaktor						
A	06:00 - 07:30	1,5	X	X	0,1905						
B	13:30 - 16:00	2,5	X	-	0,3175						
C	16:00 - 18:00	2	X	X	0,2540						

Maßnahme und erläuternde Hinweise

Betreuungszeit Ferien**	Zeit (h)*	OGB	GGB	Gruppenfaktor
D 06:00 - 07:30	1,5	X	X	0,0401
E 07:30 - 13:30	6	X	X	0,1604
F 13:30 - 16:00	2,5	X	X	0,0669
G 16:00 - 18:00	2	X	X	0,0535

Betreuungszeit OGB mind. 7:30 - 13:30, GGB 7:30 - 16:00

*Betreuung Schulzeit: 1h \cong 0,1270 VZE, Betreuung Ferienzeit : 1h \cong 0,0268 VZE

** Für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 ist bei einer Modulbuchung die Ferienbetreuung mit inbegriffen. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 müssen die Ferien extra gebucht werden

Beispiel: Ein Schüler der Jahrgangsstufe 4 bucht das Modul A. Daraus folgt die VZE-Berechnung:

$$\frac{A + D + E}{\text{Gruppenfrequenz}} = \text{VZE pro Schüler} \cong \frac{0,1905 + 0,0401 + 0,1604}{22} = 0,01780 \text{ VZE}$$

Beispiel: Ein Schüler der Jahrgangsstufe 5 bucht das Modul A. Daraus folgt die VZE-Berechnung:

$$\frac{A}{\text{Gruppenfrequenz}} = \text{VZE pro Schüler} \cong \frac{0,1905}{22} = 0,00870 \text{ VZE}$$

***An diesen Schulen gilt eine Mindestausstattung von 1 VZE, wenn dies zur Gewährleistung der außerunterrichtlichen Betreuung notwendig ist. Bei einer Betreuung von 06.00 – 18.00 sind 2 VZE erforderlich.

I.3.2 Jahrgangsmischung in der Schulanfangsphase

Für die Jahrgangsmischung erhalten die Schulen für die Jst. 1 und 2 zusätzlich für 4 Unterrichtsstunden in der Woche 0,079 Stellen für diese Lerngruppen. Optional erhalten diese Schulen für die Jahrgangsstufen 1 und 2 pro Klasse zusätzliche 0,07 Stellen für Lehrkräfte oder Erzieherinnen und Erzieher oder Projektmittel. Jahrgangsübergreifende Lerngruppen in den Stufen 1 bis 3 erhalten für 2/3 der Lerngruppen in 1 bis 3 den Bonus, es wird mathematisch gerundet.

I.4 Koordinierende Fachkraft

Die Leitung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung obliegt der Schulleitung. Diese wird durch die koordinierende Fachkraft unterstützt. Bei der Anzahl der unterstellten Personen zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten zur regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollbeschäftigten. Grundlage ist der stichtagsbezogen errechnete Stellenbedarf in VZE.

I.4.1 Grundschulen sowie Primarstufe der Integrierten Sekundarschulen (ISS) und Gemeinschaftsschulen

Personalbedarf \geq 4 Stellen

1 VZE

I.4.2 Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

Personalbedarf \geq 3 Stellen

1 VZE

II. Zumessung Erzieherinnen und Erzieher bzw. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter an Sekundarstufen I der Integrierten Sekundarschule (ISS), Gemeinschaftsschulen, Gymnasien (auf Antrag) und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt ohne Schulen mit sonderpädagogischem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bzw. Lerngruppen, die nach dem Rahmenlehrplan „Geistige Entwicklung“ unterrichtet werden

Für den genehmigten Ganztagsbetrieb der Jahrgangsstufen 7 bis 10 der ISS, Gemeinschaftsschulen und 5 bis 10 der Gymnasien wird wie folgt zugemessen:

Betreuungsformen	VZE pro Schüler/in*
gebunden	0,00875
offen	0,00375
teilgebunden	
a) an 1 Tag gebunden/3 Tagen offen	0,005
b) an 2 Tagen gebunden/2 Tagen offen	0,00625
c) an 3 Tagen gebunden/1 Tag offen	0,0075

* Die Stellen können auch in Projektmittel umgewandelt werden.

Maßnahme und erläuternde Hinweise

Es ist möglich im Rahmen der stellenwirtschaftlichen Möglichkeiten im folgenden Umfang Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter statt Erzieherinnen und Erzieher zuzuweisen:

Bei einer Betreuungsform:

jede 2. Stelle bei	offene und teilgebundene Form
jede 3. Stelle bei	gebundene Form

Beim Zusammentreffen verschiedenen Formen:

jede 2. Stelle bei	offene und teilgebundene Form
jede 3. Stelle bei	gebundene und teilgebundene Form
	gebundene, offene und teilgebundene Form

III. Zumessung Erzieherinnen und Erzieher für Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bzw. Lerngruppen, die nach dem Rahmenlehrplan „Geistige Entwicklung“ unterrichtet werden ¹⁾

Lerngruppen, die nach dem Rahmenlehrplan „Geistige Entwicklung“ unterrichtet werden, erhalten für den in §28 Abs. 5 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung genannten Zeitraum von 8.00 bis 15.00 Uhr für eine gebundene Ganztagsbetreuung eine Zumessung mit Lehrkräften. Darüber hinaus werden zusätzliche Personalstellen entsprechend der gewählten Betreuungszeiten in der ergänzenden Förderung und Betreuung zur Verfügung gestellt. Den Betreuungszeiträumen werden Faktoren zugeordnet, die als Faktoren je Gruppe dargestellt sind. Dividiert durch die jeweilige Gruppenfrequenz ergeben sich so die VZE pro Schüler/in. Es gilt eine Mindestausstattung von 3 VZE, wenn dies zur Gewährleistung der außerunterrichtlichen Betreuung notwendig ist.

						Schüler/innen ohne Förderstufe	Schüler/innen mit Förderstufe I	Schüler/innen mit Förderstufe II
						8	6	5
Betreuungszeit Schulzeit		Zeit (h) ²⁾	Eingangs- und Unterstufe bzw. Jgst. 1 - 4	Mittelstufe bzw. Jgst. 5 - 6	Ober- und Abschlussstufe bzw. Jgst. 7 - 10	Schüler/innen ohne Förderstufe, Schüler/innen mit Förderstufe I oder Schüler/innen mit Förderstufe II		
A	06:00 - 08:00	2	X	X	X	0,26		
B	15:00 - 16:00	1	X	X	X ³⁾	0,13		
C	15:00 - 18:00	3	X	X	-	0,39		
D	16:00 - 18:00	2	-	-	X	0,26		
Betreuungszeit Ferien ⁴⁾								
E	06:00 - 08:00	2	X	-	-	0,0547		
F	08:00 - 15:00	7	X	-	-	0,1916		
G	15:00 - 16:00	1	X	-	-	0,0274		
H	15:00 - 18:00	3	X	-	-	0,0821		
I	06:00 - 07:30	1,5	-	X	X	0,041		
J	16:00 - 18:00	2	-	X	X	0,0547		
K	07:30 - 13:30	6	-	X	X	0,1642		
L	07:30 - 16:00	8,5	-	X	X	0,2326		

¹⁾ darunter Lerngruppen mit „Autismus“

²⁾ Betreuung Schulzeit: 1h ≙ 0,13 VZE; Betreuung Ferienzeit: 1h ≙ 0,0274 VZE

³⁾ Ergänzungsmodul für Lerngruppen, die nach dem Rahmenlehrplan „Geistige Entwicklung“ unterrichtet werden

⁴⁾ Für Schülerinnen und Schüler in der Eingangs- und Unterstufe bzw. bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 ist bei einer Modulbuchung die Ferienbetreuung entsprechend der Schulzeit mit inbegriffen.

Für die anderen Jahrgangsstufen müssen die Ferien extra gebucht werden.

Beispiel: Ein/e Schüler/in ohne Förderstufe in der Unterstufe bucht das Modul B. Daraus folgt

die VZE-Berechnung:

$$\frac{B + F + G}{\text{Gruppenfrequenz ohne Förderstufe}} = \text{VZE pro Schüler/in} \hat{=} \frac{0,13 + 0,1916 + 0,0274}{8} = 0,0436 \text{ VZE}$$

Beispiel: Ein/e Schüler/in mit Förderstufe I in der Mittelstufe bucht das Modul B. Daraus folgt die

VZE-Berechnung:

$$\frac{B}{\text{Gruppenfrequenz Förderstufe I}} = \text{VZE pro Schüler/in} \hat{=} \frac{0,13}{6} = 0,0217 \text{ VZE}$$

Maßnahme und erläuternde Hinweise**IV. Zumessung von Personalzuschlägen für besondere Förderung**

Im Rahmen der eigenverantwortlichen Schule können Schulen auf Antrag und bei kostenneutraler Umrechnung einen Anteil der zugemessenen Lehrkräfte-Stunden in Stunden für Erzieher/-innen, PU's, Sozialarbeiter/-innen oder Betreuer/-innen sowie der jeweiligen Professionen untereinander umwandeln lassen. Es darf nur landeseigenes Personal für die Umwandlung herangezogen werden; eine Ausgliederung zu einem freien Träger bzw. die Beauftragung von Honorarkräften ist nicht zulässig.

IV.1 Grundschulen und Primarstufen der ISS

IV.1.1 Personalzuschläge für die Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache gemäß § 20 der Schülerförderungs- und Betreuungsverordnung (SchüFöVO)	In der ergänzenden Förderung und Betreuung im OGB sowie für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung im GGB werden Personalzuschläge für die sprachliche Förderung, für die Elternarbeit sowie die interkulturelle Erziehung gewährt. Die Zumessung erfolgt auf Basis der Anzahl der Schüler/Schülerinnen nichtdeutscher Herkunftssprache an der Schule. Beträgt der Anteil der Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache an der Schule mindestens 40%, werden pro Schülerin und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache 0,017 VZE zusätzlich gewährt, soweit an der Ganztagschule der Primarstufe in der offenen Form nicht ausschließlich eine ergänzende Förderung und Betreuung in den Ferien oder lediglich eine Frühbetreuung von 6.00 bis 7.30 oder 8.00 Uhr während der Schulzeit in Anspruch genommen wird.
IV.1.2 Personalzuschläge für Kinder, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligten Bedingungen (Stand 2016) leben (Sozialzuschlag) nach § 21 Abs. 1 SchüFöVO	Die Zumessung beträgt 0,01 VZE pro Kind, sofern an der Ganztagschule der Primarstufe in der offenen Form nicht ausschließlich eine ergänzende Förderung und Betreuung in den Ferien oder lediglich eine Frühbetreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr oder 8.00 Uhr während der Schulzeit in Anspruch genommen wird.
IV.1.3 Personalzuschläge für Kinder mit Behinderungen nach § 19 Abs. 1 SchüFöVO	In der Primarstufe beträgt die Zumessung für den erhöhten Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe im OGB sowie für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung im GGB 0,125 Stellen pro Schüler/ Schülerin. Für Schüler und Schülerinnen mit deutlich erhöhtem Bedarf werden 0,25 Stellen, mit wesentlich erhöhtem Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe werden 0,5 Stellen pro Schüler/Schülerin zusätzlich bereitgestellt. Im letzten Schuljahr wurden dafür 679,88 VZE für das öffentliche Personal abgerechnet, die auch für das Schuljahr 2020/21 zur Verfügung stehen.

IV.2 Primarstufe an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt ohne Schulen mit sonderpädagogischem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bzw. Lerngruppen, die nach dem Rahmenlehrplan „Geistige Entwicklung“ unterrichtet werden

IV.2.1 Personalzuschläge für die Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache gemäß § 20 Abs. 1 SchüFöVO)	siehe Punkt IV.1.1
IV.2.2 Personalzuschläge für Kinder, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligten Bedingungen leben (Sozialzuschlag) nach § 21 Abs. 1 SchüFöVO	siehe Punkt IV.1.2
IV.2.3 Frühförderung	Für gehörlose und blinde Kinder ab dem 3. Lebensjahr wird eine vorschulische Förderung angeboten. Dafür werden pro teilnehmenden Kind 0,25 Erzieherstellen bereitgestellt.

IV.3 Sekundarstufe I der ISS, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt ohne Schulen mit Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“

IV.3.1 Ganztagsangebot für Schülerinnen und Schüler mit geistiger oder autistischer Behinderung oder der Förderstufe I bzw. II	Gemäß 28a der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (SopädVO) werden Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung oder Autismus bzw. den Förderstufen I oder II für ein Ganztagsangebot, z. B. in der Integration oder an Schulen mit anderen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Erzieherinnen und Erzieher sowie Betreuerinnen und Betreuer zugemessen. Es erfolgt die nachstehende Zumessung für ein Ganztagsangebot im Umfang von 37,5 Zeitstunden pro Woche:
---	--

Maßnahme und erläuternde Hinweise

Förderschwerpunkt	VZE Erzieher/in pro Schüler/in	VZE Betreuer/in pro Schüler/in
Geistige Entwicklung bzw. Autistische Behinderung (ohne Förderstufe)	0,0325	0,0325
Förderstufe I	0,0433	0,0433
Förderstufe II	0,052	0,052
Für die ergänzende Förderung und Betreuung aller Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ oder „Autismus“ oder den Förderstufen I oder II wird gemäß Punkt III und VI.2 zugemessen.		

V. Zumessung Pädagogische Unterrichtshilfen

Für den Unterricht nach dem Rahmenlehrplan „Geistige Entwicklung“ oder für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Autismus“ wird der Einsatz von Pädagogischen Unterrichtshilfen wie folgt zugemessen:

Förderschwerpunkt	Frequenz	VZE pro Lerngruppe
Geistige Entwicklung/Autistische Behinderung	8	1
Geistige Entwicklung/Autistische Behinderung Förderstufe I	6	1
Geistige Entwicklung/Autistische Behinderung Förderstufe II	5	1

VI. Zumessung Betreuerinnen und Betreuer**VI.1 Grundausrüstung für Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt**

Für den Unterricht nach Rahmenlehrplan „Geistige Entwicklung“ (GE) oder für Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderbedarfen „Autismus“ (AA) bzw. „körperliche und motorische Entwicklung“ (KM) wird der Einsatz von Betreuerinnen und Betreuern wie folgt zugemessen:

Förderschwerpunkt	Frequenz	VZE pro Lerngruppe
GE, AA, KM ohne Förderstufe *	6	0,5
GE, AA, KM mit Förderstufe I *	6	0,5
GE, AA, KM mit Förderstufe II *	5	1

* Die körperliche Betreuung von Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt KM, die zusätzlich die Voraussetzung für die Förderschwerpunkt S-B und H-S erfüllen, werden hierunter nachgewiesen.

VI.2 Ergänzende Förderung und Betreuung in der Sekundarstufe I bzw. Ober- und Abschlussstufe

Für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ oder „Autismus“ bzw. den Förderstufen I oder II werden in der Ober- und Abschlussstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ und ab der Jahrgangsstufe 7 an Schulen mit anderen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Betreuerinnen und Betreuern wie folgt zugemessen:

		Gruppenfrequenz	Schüler/innen ohne Förderstufe	Schüler/innen mit Förderstufe I	Schüler/innen mit Förderstufe II
			8	6	5
Betreuungszeit Schulzeit	Zeit (h) *	Ober- und Abschlussstufe bzw. Jgst. 7 - 10	Faktor pro Gruppe		
A	06:00 - 08:00	X	0,26		
B	15:00 - 16:00	X **	0,13		

Maßnahme und erläuternde Hinweise

C	15:00 - 18:00	3	-	0,39
D	16:00 - 18:00	2	X	0,26
Betreuungszeit Ferien				
E	06:00 - 07:30	1,5	X	0,0410
F	16:00 - 18:00	2	X	0,0547
G	07:30 - 13:30	6	X	0,1642
H	07:30 - 16:00	8,5	X	0,2326

* Betreuung Schulzeit: 1h = 0,13 VZE; Betreuung Ferienzeit: 1h = 0,0274 VZE

** Ergänzungsmodul für Lerngruppen, die nach dem Rahmenlehrplan „Geistige Entwicklung“ unterrichtet werden

Beispiel: Ein/e Schüler/in mit Förderstufe II in der Ober-/Abschlussstufe bzw. Jst. 7 -10 bucht die Zeiten A + D.

Daraus folgt die VZE-Berechnung:

$$\frac{A + D}{\text{Gruppenfrequenz Förderstufe II}} = \text{VZE pro Schüler/in} \hat{=} \frac{0,26 + 0,26}{5} = 0,1040 \text{ VZE}$$

Beispiel: Ein/e Schüler/in mit Förderstufe I in der Ober-/Abschlussstufe bucht die Zeiten A + D mit Ferien.

Daraus folgt die VZE-Berechnung:

$$\frac{A + D + E + H}{\text{Gruppenfrequenz Förderstufe I}} = \text{VZE pro Schüler/in} \hat{=} \frac{0,26 + 0,26 + 0,0410 + 0,2326}{6} = 0,1323 \text{ VZE}$$

VII. Zumessung für Internate**VII.1 Internatsbetrieb an der Margarethe-von-Witzleben-Schule (02S03)**

Für den Internatsbetrieb werden folgende Stellen zur Verfügung gestellt:

Internatserzieher/innen:	6
Internatsleiter/in:	1

Bei einer wesentlichen Veränderung der Zahl der Internatsschüler/Internatsschülerinnen ist die Ausstattung neu festzulegen.

VII.2. Haus der Athleten (Zusammenschluss der Internate der Sportoberschulen 04A08, 09A07, 11A07) und Internat der Staatlichen Ballettschule und Schule für Artistik (03B08)

Die Stellenzumessung erfolgt für ein Schulinternat mit vier Standorten. Sie wird berechnet in Abhängigkeit von der Zahl der Internatsschüler/ Internatsschülerinnen, die nach ihrem Alter unterschiedlich gewichtet berücksichtigt werden. Der Gesamtumfang wird wie folgt berechnet:

VII.2.1 Grundausrüstung

Anzahl der Internatsschülerinnen und -schüler nach Altersgruppen	x Stellenfaktor	geteilt durch Frequenz
unter 12 Jahre	3	25
12 bis unter 16 Jahre	2,5	25
16 bis unter 18 Jahre	1,5	25
18 Jahre und älter	0,25	25

VII.2.2 Zusatzausrüstung

Haus der Athleten

Wochenenddienste	3 Standorte à 1,2 VZE	3,6
Nachtdienste	3 Standorte à 1,4 VZE	4,2

Staatliche Ballettschule

Wochenenddienste	1 Standorte à VZE	1,2
Nachtdienste	1 Standorte à VZE	1,4

Maßnahme und erläuternde Hinweise**VII.2.3 Leitung**

Koordinierende Erzieherin / Koordinierender Erzieher (Leiter/in des Schulinternats) in VZE

1

VIII. Besondere Ausstattung bei Schulversuchen, Schulen besonderer pädagogischer Prägung, schulische Besonderheiten**VIII.1 Besondere Ausstattung für die inklusiven Schwerpunktschulen**

Für die inklusiven Schwerpunktschulen sind als zusätzliche Ausstattung in VZE vorgesehen:

Erzieherinnen/Erzieher *	18
Betreuerinnen/Betreuer	55
Pädagogische Unterrichtshilfen	75

* Die Stellen für Erzieherinnen und Erzieher können auf Antrag in der Sek I kapitalisiert und der Schule in ihrem Ganztagsbudget zur Verfügung gestellt werden.

VIII.2 Weitere Personalausstattung

Die im Rahmen der letzten Bedarfsprüfung bei der Zumessung von Stellen für das weitere Personal berücksichtigten Schulversuche, abweichenden Organisationsformen und sonstigen Besonderheiten werden gemäß der entsprechenden Genehmigungsschreiben – sofern sie nicht zeitlich befristet waren oder ausdrücklich aufgehoben wurden – weiterhin stellenmäßig abgesichert:

Personengruppe	VZE *
Erzieherinnen und Erzieher	26
Betreuerinnen und Betreuer	12,3
Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter	16,8
Pädagogische Unterrichtshilfen	9,3

* nachrichtlich Werte der letzten Erzieherbedarfsfeststellung

VIII.3 Umwandlung in andere Professionen

Im Rahmen der eigenverantwortlichen Schule können Schulen auf Antrag und bei kostenneutraler Umrechnung einen Anteil der zugemessenen Stunden in Stunden von anderen Professionen untereinander umwandeln lassen. Es darf nur landeseigenes Personal für die Umwandlung herangezogen werden; eine Ausgliederung zu einem freien Träger bzw. die Beauftragung von Honorarkräften ist nicht zulässig.

IX. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden**IX.1 Ermäßigungsstunden für Pädagogische Unterrichtshilfen**

Altersermäßigung* (Besitzstandswahrung/ auslaufend)	Ab dem Schuljahr, das auf die Vollendung der nachfolgend genannten Lebensjahre folgt, werden Lehrkräften nach § 67 Abs. 1, Satz 2 SchulG (Pädagogische Unterrichtshilfen) (bei Einstellung bis 28.02.2005 und Vollendung des 50. Lebensjahres vor dem 1. September 2008) aus Altersgründen folgende Ermäßigungsstunden gewährt: Arbeitszeit (Zahl der tatsächlichen Arbeitsstunden zuzüglich einer etwaigen Schwerbehindertenermäßigung) von - mindestens zwei Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit ab dem 55. Lebensjahr: 1 Stunde ab dem 60. Lebensjahr: 1 weitere Stunde (insgesamt 2 Std.) - von weniger als zwei Dritteln, aber mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ab dem 57. Lebensjahr: 1 Stunde
--	--

* Die Altersermäßigungsregelung für die übrigen Lehrkräfte und Pädagogischen Unterrichtshilfen (ab 1.8.14) wird in der Arbeitszeitverordnung (AZVO) geregelt.

Maßnahme und erläuternde Hinweise

	<u>GdB in %</u>	<u>Stunden bei Beschäftigung ≥ 2/3</u>	<u>Stunden bei Beschäftigung ≥ 1/2</u>
Schwerbehindertenermäßigung	50 u. 60	2	1
	70	3	1,5
	80	4	2
	90	5	2,5
	100	6	3

IX.2 Anrechnungsstunden für besondere Tatbestände**IX.2.1 Fort- und Weiterbildung**

Regionale Fortbildung für das weitere pädagogische Personal (8,5 VZE entsprechen in Stunden:)	334,9
SESB-Fortbildung für Erzieherinnen und Erzieher sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in Stunden	15
Berufsbegleitende Weiterbildung: PUs als Dozentinnen/Dozenten für Lehrgänge zur Ausbildung von PUs in Stunden	13

IX.2.2 Anleitungsstunden

Schulen, die in der Grundstufe berufsbegleitend auszubildende Erzieherinnen und Erzieher anleiten, erhalten je Auszubildende/r im 1. Ausbildungsjahr zwei Stunden pro Woche (das entspricht 0,051 VZE pro anleitende/r Erzieher/in) und im 2. Ausbildungsjahr eine Stunde pro Woche (das entspricht 0,025 VZE pro anleitende/r Erzieher/in) für die Anleitung.	547
--	-----

IX.2.3 Schulpsychologische und inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ)

Für den Einsatz in den SIBUZ sind vorgesehen (in VZE):

Erzieherinnen/Erzieher	13
------------------------	----

IX.2.4 Weitere Einzelmaßnahmen

Kinderforschungszentrum Helleum in Marzahn-Hellersdorf in VZE	1
---	---

IX.3. Beschäftigtenvertretung

Die Stundenkontingente für die Beschäftigtenvertretungen werden in den Verwaltungsvorschriften zur Zumessung von Lehrkräften geregelt und werden hier nachrichtlich genannt. Die nach Pflichtstunden für Lehrkräfte bemessenen Freistellungskontingente werden um die Stellenanteile für das weitere Personal entsprechend reduziert. Dienstbefreiungen gemäß § 42 PersVG bleiben von diesen Regelungen unberührt.

	<u>Stunden</u>
Grundfreistellung für die Mitglieder des HPR, des GPR und des PR der zentral verwalteten Schulen	5
Vorstandsmitglieder des Hauptpersonalrats	gem. § 58 PersVG
Mitglieder des Gesamtpersonalrats	gem. § 53 PersVG
Mitglieder der örtlichen PR	gem. § 43 PersVG
Mitglieder des PR an zentral verwalteten Schulen	gem. § 43 PersVG
	<u>Stunden</u>
Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten der Regionen in Abhängigkeit der Anzahl der Schwerbehinderten und Gleichgestellten (Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal)	≥ 100
	≥ 150
	26*
	32

Maßnahme und erläuternde Hinweise

	≥ 200	39
	≥ 250	45
	≥ 300	52
Gesamtvertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten		40
Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten der zentral verwalteten und beruflichen Schulen		52*
Grundfreistellung für die stellv. Mitglieder in der HSV		5
Frauenvertreterinnen regional		324*
Frauenvertreterin zentral verwaltete Schulen		26*
stellv. Frauenvertreterinnen regional und zentral verwaltete Schulen		20
Gesamtfrauenvertreterin		54*

* entspricht einer vollen Stelle der jeweiligen Schulart

X. Vertretungsregelung Erzieherinnen und Erzieher

Der Stellenausstattung für Erzieherinnen und Erzieher liegen als Grundlage u.a. die Jahresarbeitsminuten für Tarifbeschäftigte des Landes Berlins nach Berechnung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zugrunde. Danach beinhalten die zugrunde gelegten Jahresarbeitsminuten bereits einen Vertretungsanteil für Erkrankungen, Urlaub und sonstiger Zeiten (z. B. Fortbildung, Tätigkeit von nicht freigestellten Personalratsmitgliedern), der auch weiterhin gewährt wird.

Maßnahme und erläuternde Hinweise**Anlage zu den Richtlinien der Zumessung von Erzieher/innen und weiterem pädagogisches Personal an öffentlichen Berliner Schulen im Schuljahr 2020/21****VIII.2 Weitere Personalausstattung – Einzelmaßnahmen****VZE****VIII.2.1 Weitere Personalausstattung mit Erzieherinnen und Erzieher**

Die 36. Grundschule in Friedrichshain-Kreuzberg (02G36) und die Marcana-Schule (10K11) erhalten für die auslaufenden Züge mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt „Sprache“ eine Zumessung nach Punkt I. maximal	5
John-F.-Kennedy-Schule (06K01) erhält für die Schülerinnen und Schüler der Eingangsstufe eine Zumessung nach Punkt I.1 und I.2	

Abweichend von Pkt. II erhalten die:

SV „Eliteschule des Sports“ (04A08, 09A07, 11A07, diese Stellen können auch bis zur Hälfte mit Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeitern besetzt werden) je Klasse in den Jahrgangsstufen 1 – 10	0,2
SV „Eliteschule des Sports“ (hier 11A07 und 09A07) für das Wohnheim	3
Staatliche Ballettschule Berlin und Schule für Artistik (03B08)	1
Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Schule (Gymnasium) (01Y04)	2
Bettina-von-Arnim-Oberschule (12K02 - Zusatzausstattung)	2
Hörstummengruppe (08S08)	1

VIII.2.2 Weitere Personalausstattung mit Betreuerinnen und Betreuer

Abweichend von Pkt. VI erhalten die:

Toulouse-Lautrec-Schule (12S06) für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung je 6 Schüler/innen	1
--	---

VIII.2.3 Weitere Personalausstattung mit Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter

Abweichend von Pkt. II erhalten die:

Berliner Berufsausbildungsmodell (BAM): OSZ Handel I (02B04), Brillat-Savarin-Schule (OSZ Gastgewerbe) (03B04), Elinor-Ostrom-Schule (OSZ Bürowirtschaft und Dienstleistungen) (03B07), Louise-Schroeder-Schule (OSZ Bürowirtschaft und Verwaltung) (06B02), OSZ Lotis - Logistik, Touristik und Steuern (07B03) und Oscar-Tietz-Schule - OSZ Handel 2 (10B01) je Schule 1 VZE	6
Refik-Veseli-Schule (Integrierte Sekundarschule) (02K08) für den 2. Bildungsweg	0,5
Carl-von-Linné-Schule für Körperbehinderte (11S07) zur Durchführung des Ganztagsbetriebes im Sekundarbereich I bereits jede 2. Stelle als Sozialarbeiterstelle zugemessen.	
Sozialarbeit an beruflichen Schulen und Oberstufenzentren	16
Programm „Pro Respekt - gewaltfreie Schule demokratisch gestalten“ in VZE	21

Maßnahme und erläuternde Hinweise**VIII.2.4 Weitere Personalausstattung mit Pädagogischen Unterrichtshilfen****VZE**

Unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen für die Gewährung der im Rahmen von Einzelgenehmigungen vorgesehenen Stellenzumessung noch erfüllt sind, erhalten nachstehende Schulen folgende Stellenausstattung:

Die Theodor-Heuss-Schule (01K10) (ehem. 2. Gemeinschaftsschule, 01K05) für die Integration schwermehrfachbehinderter Schülerinnen und Schüler	1
Statt den bisherigen Kooperationsschulen 02S02, 03S08 und 04S02 erhalten die August-Sander-Schule (02B01) und die Konrad-Zuse-Schule (03B06) eine Ausstattung nach Pkt. V.	6